

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Rogers Germany GmbH (Stand: März 2016)

I. Allgemeines / Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im weiteren auch „AEB“ genannt) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern und Lieferanten (im weiteren auch „Auftragnehmer“ genannt).

(2) Unsere AEB gelten insbesondere für Verträge, einschließlich hierzu gehörender Leistungen, über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im weiteren auch „Ware“ genannt), ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Unsere AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Auftragnehmer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer AEB werden wir den Auftragnehmer in diesem Fall unverzüglich informieren.

(3) Unsere AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor unseren AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftragnehmer uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in unseren AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Vertragsschluss

(1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Auftragnehmer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Bestellungen sind vom Auftragnehmer unter Angabe der Geschäftszeichen innerhalb angemessener Frist, längstens innerhalb einer Frist von 2 Wochen, durch ausdrückliche schriftliche Erklärung anzunehmen. Bei verspäteter oder inhaltlich geänderter Annahme gilt die Erklärung des Auftragnehmers als neues Angebot, das einer ausdrücklichen Annahme durch uns bedarf.

III. Lieferzeit / Lieferverzug

(1) Die vereinbarte und in der Bestellung angegebene Lieferzeit und / oder der darin benannte Lieferzeitpunkt ist verbindlich und bindend. Soweit auch die Aufstellung oder Montage einer Ware/Sache zum Lieferumfang gehört, ist innerhalb der vereinbarten Lieferzeit und/oder bis zum vereinbarten Lieferzeitpunkt auch diese abnahmereif auszuführen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten/Lieferzeitpunkte – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig.

(2) Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder bis zum vereinbarten Lieferzeitpunkt oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Im Falle des Verzugs des Auftragnehmers sind wir berechtigt – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens in Höhe von 0,5 % des Netto-Lieferwertes pro vollendeter Kalenderwoche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des gesamten Netto-Lieferwertes der einzelnen Bestellung. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

IV. Leistung/Lieferung/Gefahrübergang / Annahmeverzug/ Versandpapiere

(1) Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zu Teillieferungen berechtigt.

(2) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ansonsten erfolgt die Lieferung DDP Eschenbach gemäß INCOTERMS 2010.

Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Eschenbach zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

(3) Die Versandpapiere sind mit den von uns vorgeschriebenen Geschäftszeichen zu versehen. Uns ist unverzüglich nach Versand die Versandanzeige zweifach zuzusenden, die die genaue Bezeichnung, die Menge, das Gewicht (brutto und netto), die Art und die Verpackung der Ware enthalten muss.

Wenn zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht rechtzeitig zugestellt werden, oder vorstehende Angaben in den Versandpapieren und –anzeigen (teilweise) fehlen, so lagert die Ware bis zur Ankunft der Versandpapiere und / oder der vollständigen Angaben auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

Der Lieferung ist ein Lieferschein mit den vorstehenden Angaben ebenfalls beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

(4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware/Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über.

Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

(5) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

V. Preise / Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich und bindend. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist in diesem Preis die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Auftragnehmer auf unser Verlangen zurückzunehmen.

(3) Die Bezahlung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto, gerechnet ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) und Vorlage einer prüfbaren und ordnungsgemäßen Rechnung hierzu bei uns an der als Rechnungsanschrift angegebenen Adresse. In Rechnungen sind als Fälligkeitsvoraussetzung in jedem Falle die Bestellkennzeichen anzugeben. Sie sollen die genaue Bezeichnung der einzelnen Positionen unter Beibehaltung der Nummerierung aus dem Auftrag angeben. Rechnungszweitschriften sind eindeutig zu kennzeichnen.

Sofern der Auftragnehmer vereinbarungsgemäß auch Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder vergleichbare Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, ist deren Vorliegen ebenfalls Fälligkeitsvoraussetzung. Ein Skontoabzug ist auch zulässig, wenn wir mit innerhalb der Skontofrist fälligen Forderungen aufrechnen, oder Zahlungen in angemessener Höhe wegen vorliegender Mängel zurückbehalten. In letzterem Falle beginnt die Skontofrist mit der erfolgreichen Mangelbeseitigung

Vor der vereinbarten Lieferzeit kann eine Zahlungsfrist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung beginnen. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

(4) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Auftragnehmer erforderlich ist.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.

(6) Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

VI. Gewährleistungsansprüche / Warenannahme und -untersuchung

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen an den Auftragnehmer erfolgt.

(5) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt, wobei wir insoweit jedoch nur haften, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(6) Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer

mangelfreie Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(7) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

(8) Die Entgegennahme und Abnahme der Ware erfolgt – im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsvorgangs und zu unseren üblichen Geschäftszeiten – nach Erhalt oder Inbetriebnahme, sofern die Lieferung vertragsgemäß ist. Bei Mehrlieferungen, die das handelsübliche Maß übersteigen, behalten wir uns die Rücksendung der zu viel gelieferten Ware auf Kosten des Auftragnehmers vor.

(9) Durch Abnahme oder Billigung von vom Auftragnehmer vorgelegten Zeichnungen oder Mustern wird die alleinige Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die Vertragsgemäßheit der Ware nicht berührt.

VII. Schutzvorschriften

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den jeweiligen Stand der Technik, soweit nicht anders vereinbart, sowie insbesondere die vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und den vom VDE erlassenen Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz einzuhalten.

VIII. Produkthaftung

(1) Der Auftragnehmer ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von jeglicher hieraus resultierender Haftung und jeglichen Ansprüchen insoweit freizustellen.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen und ausreichenden Deckungssumme pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Auf unser Verlangen hat der Auftragnehmer den Versicherungsschutz nachzuweisen.

IX. Geheimhaltung

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unsere

Bestellungen, deren Bedingungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sowie zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen vertraulich zu behandeln und nur zur Abwicklung oder Ausführung der Bestellung zu verwenden. Auf unser Verlangen wird der Auftragnehmer nach Erledigung der Bestellung/Anfrage alle erhaltenen Unterlagen/Informationen umgehend an uns zurückgeben. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zum Auftragnehmer. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Geheimhaltung sind öffentlich zugängliche Informationen.

(2) Von uns gemachte Angaben, sowie von uns überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Druckvorlagen, Lehren oder vergleichbare Gegenstände oder von uns oder dem Auftragnehmer aufgrund solcher Angaben angefertigte Zeichnungen oder Gegenstände etc., dürfen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung anderweitig verwendet oder verwertet oder Dritten bekannt oder zugänglich gemacht werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern.

Bei (auch drohenden) Verstößen gegen die vorstehenden Verpflichtungen, können wir entsprechende Materialien sofort vom Auftragnehmer herausverlangen. Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind in einem solchen Falle ausgeschlossen.

(3) Der Auftragnehmer wird seine Unterprioritäten entsprechend dieser Ziffer IX. verpflichten.

X. Eigentumssicherung/-übergang/ Beigestelltes Material /Eigentumsvorbehalt

(1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung vom Auftragnehmer zu verwenden.

(2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Vorrichtungen, Modelle, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Auftragnehmer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände/Materialien sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Auftragnehmers gesondert und sorgfältig zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern sowie gegen Schäden jeglicher Art abzusichern. Der Auftragnehmer hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Versicherung für den Brandfall hierfür besteht.

Derartige Gegenstände/Materialien sind durch den Auftragnehmer als unser Eigentum kenntlich zu machen. Eine Nutzung zu auftragsfremden Zwecken ist dem Auftragnehmer nicht gestattet. Die Haftungserleichterung des § 690 BGB wird ausgeschlossen.

(2) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Auftragnehmer gesondert berechnet werden, gehen in unser Eigentum über. Mit der Bezahlung geht das Eigentum an den Werkzeugen, Vorrichtungen und Modellen auf uns über. Anstelle der Übergabe wird der Auftragnehmer die Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle sorgfältig für uns verwahren. Hierdurch erhalten wir mittelbaren Besitz an den Werkzeugen, Vorrichtungen und Modellen im Sinne des § 868 BGB.

Die Haftungserleichterung des § 690 BGB wird ausgeschlossen.

Sie sind durch den Auftragnehmer als unser Eigentum kenntlich zu machen, auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern, in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Der Auftragnehmer hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Versicherung für den Brandfall hierfür besteht.

Der Auftragnehmer wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

(3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen/Materialien durch den Auftragnehmer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

(4) Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte/Ware beziehen, an denen der Auftragnehmer sich das Eigentum vorbehält. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der verlängerte Eigentumsvorbehalt.

XI. Schutzrechte

1) Der Auftragnehmer steht nach Maßgabe des Absatzes 2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers.

XII. Abtretung

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

XIII. Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Auftragnehmer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Auftragnehmer unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert.

Für nachgebesserte und ersetzte Teile beginnt die vereinbarte Verjährungsfrist ab der Mangelbeseitigung neu zu laufen, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Auftragnehmers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

XIV. Rechtswahl / Gerichtsstand

(1) Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

(2) Ist der Auftragnehmer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Weiden i. d. Opf.

XV. Ethikkodex

Unter www.rogerscorp.com können sowohl unsere Firmenleitsätze als auch unsere Ethischen Grundsätze nachgelesen werden.

Das Einhalten dieser Grundsätze erwarten wird ebenfalls von unseren Lieferanten/Partnern.